

II-7732 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Z1. 10.000/32-Par1/89

Wien, 2. Juni 1989

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

3559/AB

1989-06-07

Parlament
1017 Wien

zu 35731J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3573/J-NR/89, betreffend Pflichtpraktikum im Rahmen des berufsbildenden Schulwesens, die die Abgeordneten Mrkvicka und Genossen am 6. April 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Alle Angaben sind Schätzungen; die Erhebung genauen Zahlenmaterials würde erst im Herbst 1989 möglich sein.

ad 1)

Aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen hatten im Sommer 1988 rund 18.000 Schüler des technisch-gewerblichen Schulwesens ein Pflichtpraktikum zu absolvieren.

ad 1a)

Schüler Höherer technischer Lehranstalten haben vor Eintritt in den III. Jahrgang und vor Eintritt in den V. Jahrgang ein Pflichtpraktikum in der ununterrichtsfreien Zeit jeweils in der Dauer von 4 Wochen zu absolvieren.

Schüler technischer, gewerblicher und kunstgewerblicher Fachschulen haben vor dem Eintritt in die 4. Klasse ein Pflichtpraktikum in der ununterrichtsfreien Zeit in der Dauer von 4 Wochen zu absolvieren.

- 2 -

Es steht dem Schüler frei, sein Pflichtpraktikum nach dem I. oder II. Jahrgang bzw. III. oder IV. Jahrgang bzw. nach der 1., 2. oder 3. Klasse abzulegen.

ad 2)

Bei der Einführung des Pflichtpraktikums an technisch-gewerblichen Lehranstalten im Jahr 1977 wurde die Dauer des Pflichtpraktikums nach eingehenden Gesprächen mit den Interessensvertretungen festgelegt, wobei auf Erfahrungen der bis 1977 gehandhabten "freiwilligen Ferialpraxis" zurückgegriffen werden konnte.

ad 3)

Die Bestimmungen über die Ausbildungsinhalte der Pflichtpraktika sind in den Lehrplänen festgelegt.

In den technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Lehranstalten:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Ergänzung der in den fachtheoretischen und den praktischen Unterrichtsgegenständen erworbenen Kenntnisse sowie Formung der Persönlichkeit und Berufshaltung durch Auseinandersetzung mit der Berufs- und Betriebswirklichkeit.

Dauer und Inhalt des Pflichtpraktikums:

Das Gesamtausmaß der Dauer des Pflichtpraktikums hat mindestens acht Wochen zu betragen. Das Pflichtpraktikum ist in zwei Abschnitte von je vier Wochen Dauer zu teilen.

Der erste Abschnitt soll vorwiegend handwerklichen Verrichtungen gewidmet sein, während der zweite Abschnitt vorwiegend technische oder betriebsorganisatorische Tätigkeiten umfassen soll, wobei eine nicht facheinschlägige Tätigkeit auf das Pflichtpraktikum nicht anrechenbar ist.

- 3 -

Didaktische Grundsätze:

Das Pflichtpraktikum bedarf, da die Schüler erstmals das Berufsleben kennenlernen, der sorgfältigen Vorbereitung durch die Schule.

Nach jedem Pflichtpraktikum hat jeder Schüler eine kurze schriftliche Darstellung über die Art des Praktikums und die gewonnenen Erfahrungen abzugeben. Diese Darstellung ist in den Unterrichtsgegenständen des fachtheoretischen Unterrichts auszuwerten.

In den Fachschulen:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll die im Unterricht der fachtheoretischen und praktischen Unterrichtsgegenstände erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Einstellungen auf die Berufspraxis seines Fachgebietes anwenden können.

Organisationsform und Inhalt:

Die Dauer des Pflichtpraktikums hat mindestens 4 Wochen zu betragen. Es ist spätestens vor dem Eintritt in die 4. Klasse abzulegen. Das Pflichtpraktikum hat facheinschlägige, vor allem praktische Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Berufsausbildung zu umfassen; es soll darüber hinaus dem Schüler Einblick in betriebsorganisatorische Aufgaben gewähren. Am Ende des Pflichtpraktikums ist von jedem Schüler ein selbstverfaßter Pflichtpraktikumsbericht mit Angaben über die ausgeübten Tätigkeiten und die erworbenen Erfahrungen an den Abteilungsvorstand zu übermitteln.

Didaktische Grundsätze:

Der erste enge Kontakt mit dem Berufsleben bedarf sorgfältiger Vor- und Nachbereitung durch die Schule. Besonders wichtig ist die Auswertung des Pflichtpraktikumsberichtes in den fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen.

- 4 -

Die Festlegung detaillierter Bestimmungen von erforderlichen Ausbildungsinhalten wird im Hinblick auf die österreichische Wirtschaftsstruktur und der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze kaum möglich sein.

ad 4)

Die durchgeführten Arbeiten sind von der Firma zu bestätigen. Die Schule überprüft, ob die Tätigkeit den Lehrplanbestimmungen entspricht. (Beilage Formblatt)

ad 4a)

Nein.

ad 5)

Eine telefonische Frage an Landesschulinspektoren ergab folgendes Bild:

Von den etwa 18.000 Schülern an technisch-gewerblichen Lehranstalten müßte für etwa 2 % der Schüler von der Schule der Arbeitsplatz vermittelt werden.

Von der Möglichkeit der Nachsicht von der Verpflichtung zur Zurücklegung des Pflichtpraktikums gemäß SchUG § 11 Abs. 10 mußte in den letzten Jahren an technisch-gewerblichen Lehranstalten praktisch nicht Gebrauch gemacht werden.

Arbeitsrechtliche Probleme sind nicht bekannt.

ad 6)

Die Bestätigung mehrerer Firmen, daß der Schüler nicht als Praktikant aufgenommen wird, und die Schule nicht in der Lage ist eine geeignete Praktikumsstelle anzubieten. Bei Krankheit eine ärztliche Bestätigung.

ad 6a)

Ja.

- 5 -

ad 7)

Soweit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport bekannt, erfolgt die Ableistung des Pflichtpraktikums in Form eines Arbeitsverhältnisses.
Schwierigkeiten sind nicht bekannt.

ad 8)

Ja.

Verhältnis

Beilage

Betrieb:

Anschrift:

, am

An

(Anschrift der Schule)

Es wird mitgeteilt, daß

Name _____ geb. am _____

Adresse _____

in unserem Betrieb in der Zeit vom **1.1.2010** bis **31.12.2010**

als Ferialpraktikant* / _____ gearbeitet und folgende Tätigkeiten ausgeübt hat:

Sonstige Bemerkungen:

Firmenstempel

Unterschrift

Von der Schule auszufüllen:

-Technologisches Gewerbe-Museum -
Höhere Technische Bundes- Lehr- u. Versuchsanstalt in Wien 20
A-1200 Wien, Wexstraße 19-23 920417

Schulstempel mit Schulnummer

Name _____, Schüler der Höheren Lehranstalt* / des Kollegs* /

der Fachschule* für

Jahrgang* / Klasse* _____ im Schuljahr 19____/____, hat laut obiger Firmenbestätigung den ersten Teil* / den zweiten Teil* / die Gesamtdauer* des lehrplanmäßig festgelegten zweiteiligen* Pflichtpraktikums gemäß § 11 Absatz 9 des Schulunterrichtsgesetzes nachgewiesen.

.am

Klassenvorstand

Ausfertigung für den Schüler/die Schülerin

* Nichtzutreffendes streichen

Betrieb:

Anschrift:

_____, am _____

An

(Anschrift der Schule)

Es wird mitgeteilt, daß

Name _____ geb. am _____

Adresse _____

in unserem Betrieb in der Zeit vom _____ bis _____

als Ferialpraktikant* / _____ gearbeitet und folgende Tätigkeiten
ausgeübt hat:

Sonstige Bemerkungen:

Firmenstempel

Unterschrift

Von der Schule auszufüllen:

Name _____, Schüler der Höheren Lehranstalt* / des Kollegs* /
der Fachschule* für _____

Jahrgang* / Klasse* _____ im Schuljahr 19 ____ / ____, hat laut obiger Firmenbestätigung den
ersten Teil* / den zweiten Teil* / die Gesamtdauer* des lehrplanmäßig festgelegten zweiteiligen*
Pflichtpraktikums gemäß § 11 Absatz 9 des Schulunterrichtsgesetzes nachgewiesen.

Eintragung im Schülerstammbuch durchgeführt:

_____, am _____

Klassenvorstand

Zum Verbleib an der Schule

* Nichtzutreffendes streichen

Durchgeführte Arbeiten

(Vom Schüler auszufüllen)

1. Woche

1. Tag _____
2. Tag _____
3. Tag _____
4. Tag _____
5. Tag _____

2. Woche

1. Tag _____
2. Tag _____
3. Tag _____
4. Tag _____
5. Tag _____

3. Woche

1. Tag _____
2. Tag _____
3. Tag _____
4. Tag _____
5. Tag _____

4. Woche

1. Tag _____
2. Tag _____
3. Tag _____
4. Tag _____
5. Tag _____

Unterschrift des Schülers